



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2025-69979/30-AL

Bearbeiter/-in: Lucie Auer
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 28.10.2025

—
via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH
Räumung/Baggerung und Verklappung von Feinsedimenten
Entlang der Donau
Wasserrechtliche Bewilligung
Naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH., Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von DonauConsult Ingenieurbüro GmbH und der ezb – TB Eberstaller GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Baggerung und Verklappung von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): via donau Schopperplatz 3, 4082 Aschach an der Donau	
Datum: Dienstag, den 25.11.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. ist gemäß § 2 Abs. 1, lit. 1 Wasserstraßengesetz BGBl 177/2004 unter anderem zur Instandhaltung der Wasserstraße Donau verpflichtet. Damit sind auch die Freihaltung der Schifffahrtsrinne, sowie die Instandhaltung von Hafeneinfahrten verbunden.

Bei Hochwasser verursacht die Schwebstoffführung der Donau in Aufweitungs- und Verengungsbereichen des Stromschlauches, wie in Hafeneinfahrten, Mündungsbereichen von Zubringern, öffentlichen und privaten Länden etc. Anlandungen, die im Falle einer Beeinträchtigung der Schifffahrt in periodischen Abständen von der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. entfernt werden.

Gegenstand des Antrages ist die Erlangung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die in der unten abgebildeten Tabelle angeführten beabsichtigten Baggerungen und Verklappungen. Die Verfahrensführung erfolgt dabei jeweils von den in der ersten Spalte genannten Behörden.

3 Standortbezogene Informationen und Maßnahmenübersicht

3.1 Bagger- und Verklappbereiche

Tabelle 3-1: Bagger- und Verklappbereiche

Zust. BH	BZ	Strom-km von-bis	km mitte	Lage	Bezeichnung	Bereich	Art	ZT+Tol. [dm u. RNW]	Fläche [m ²]	Kubatur [m ³]	Verkl. Dauer [d]	Verklappbereich km (ID)	Aufrechter Bescheid	Gültig bis
BH UU	RO/UU	2 161.253 - 2 160.556	2160.905	LU	Landshaag Betriebshafen	Baggerbereich	HAF	25+5	42100	25000	15.625	2 156.000 - 2 155.171 (1028)	WR11-4-2010 WR11-4-2010-Mo/Dm BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
BH UU	UU	2 160.044 - 2 159.316	2159.680	LU	Kachlet/Landshaag Sportboothafen	Baggerbereich	SBH	20+5	27700	20000	12.5	2 156.000 - 2 155.171 (1028)	WR11-4-2010 WR11-4-2010-Mo/Dm BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
BH UU	UU	2 159.038 - 2 158.542	2158.790	LU	Bindenwirtsau/Landshaag Altarm	Baggerbereich	ALT	25+5	26600	15000	9.375	2 156.000 - 2 155.171 (1028)	WR11-4-2010 WR11-4-2010-Mo/Dm BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
BH EF, BH UU	EF/UU	2 156.000 - 2 155.171	2155.585		Landshaag Betriebshafen/Kachlet Sportboothafen/Garant Aschach/Bindenwirtsau Altarm/Brandstatt Sporthafen VB	Verklappbereich			116900					
BH EF, BH UU	EF/UU	2 154.911 - 2 154.225	2154.568		Goldwörth/Langer Haufen Lände VB	Verklappbereich			79300					
BH UU	UU	2 152.539 - 2 152.250	2152.395	LU	Goldwörth Havarieabsetzplatz	Baggerbereich	HAB	25+5	10900	5000	3.125	2 152.163 - 2 151.672 (1030)	WR11-4-2010 BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
BH UU	EF/UU	2 152.163 - 2 151.672	2151.918		Goldwörth Havarieabsetzplatz VB	Verklappbereich			75200					
BH UU	UU	2 145.849 - 2 145.000	2145.425	Mitte	Ottensheim Schleuseneinfahrt UW	Baggerbereich	SLU	25+5	122200	20000	12.5	2 144.936 - 2 144.449 (1032)		
BH UU	UU	2 145.848 - 2 145.373	2145.610	LU	Ottensheim Wartelände Unterwasser	Baggerbereich	WLU	25+5	10500	10000	6.25	2 144.936 - 2 144.449 (1032)		
BH UU	UU/LL	2 144.936 - 2 144.449	2144.692		Ottensheim Kleinfahrzeuglände/Ottensheim Warenlände VB	Verklappbereich			67600					
BH UU	UU	2 137.990 - 2 137.759	2137.874	LU	Puchenua Feuerwehrlande	Baggerbereich	EOL	20+5	11600	5000	3.125	2 137.641 - 2 137.184 (1008)		
BH UU	UU/L	2 137.641 - 2 137.184	2137.413		Puchenua Feuerwehrlande VB	Verklappbereich			67200					
BH UU	UU	2 125.796 - 2 124.706	2125.251	LU	Steyregg Lände	Baggerbereich	LÄN	25+5	65800	20000	12.5	2 123.725 - 2 123.000 (1034)	WR11-4-2010 BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
BH UU	UU	2 124.052 - 2 123.852	2123.952	LU	Rosenau/Steyregg Sportboothafen	Baggerbereich	SBH	20+5	10400	10000	6.25	2 123.725 - 2 123.000 (1034)	WR11-4-2010 BHUUN-2021-434418/14-EN	31.12.2025
Mag. L, BH UU	UU/L	2 123.725 - 2 123.000	2123.363		Steinernes Brückl	Verklappbereich			106600					

Durch die geplanten Maßnahmen, mit denen eine Umgestaltung des Gewässerbetts verbunden ist, wird der Fließgewässeruferschutzbereich der Donau betroffen. Zudem liegt der Projektbereich zum Teil im Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“ AT3127000 (FFH Gebiet).

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt und naturschutzrechtliches Einreichprojekt Baggerungen und Verklappungen von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich DonauConsult Ingenieurbüro GmbH und ezB - TB Eberstaller GmbH Datum Feb. 2025	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732 / 731301-72411)	Während der Kundenzeiten
beim Marktgemeindegamt Feldkirchen an der Donau, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07233/ 7255)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindegamt Goldwörth, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07234/ 83655)	Während der Kundenzeiten
beim Marktgemeindegamt Ottensheim, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07234/ 822550)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindegamt Puchenu, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/ 2210550)	Während der Kundenzeiten
beim Stadtgemeindegamt Steyregg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/ 640155)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 32 iVm §§ 9, 11-15, 21, 38, 72, 98, 101, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§ 10 iVm §§ 14, 24, 39, 48 und 51 OÖ Natur- u. Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG), LGBl. Nr. 129/2001 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an den Amtstafel der in obiger Liste angeführten Gemeinden und
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben

oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
 - b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben,
- übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftliches Planungsorgan: WPLO-2023-420956/23-WN

GZ Abt. Land- und Forstwirtschaft: LFW-2021-48609/16-Eck

GZ Naturschutz: BHUUWA-2025-69979/24-MJ

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sandra Zsigo

Ergeht an:

via donau - Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH

DonauConsult Ingenieurbüro GmbH

TB Eberstaller GmbH

Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau

Gemeinde Goldwörth

Marktgemeinde Ottensheim

Gemeinde Puchenau

Stadtgemeinde Steyregg

Verwalter des Öffentlichen Wassergutes

Revier Donau A , Obmann Walter Holzner

Donau B , Obmann Karl Sonnberger

Donau-Rohrbach , Obmann Franz Auer

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung
Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Landesgeologie , zH Frau Mag. Michaela Leimer

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

AdL - Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, zH Herrn DI Thomas
Urach, BSc

Hans Arthofer GesmbH & CoKG

Anglerbund Linz

Energie AG

Gertrude und Hermann Grünberger

Oö. Fischerbund

Josef Piringer

Dr. Otto Wolfgang Siegmund Karl Plappart

Anlegerbund Linz, Obmann Martin Pfaffinger

Dr. Klaus Zerbs

Oö. Landesfischereiverein

Walter Holzner

Martin jun. Peterseil

Wolfgang Aigner

Mag. Hellgund Kreuzhuber

Lorenz Gumpenberger

ASKÖ Angelsportverein "Naarn-Donau", Obm. Manfred Binder

Bezirkshauptmannschaft Perg - Naturschutz , zH Herrn Mag. Johannes Moser

OÖ. Umweltanwaltschaft , zH Herrn Mag. Dr. Mario Pöstinger

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt und Nathalie Salm Reifferscheidt

Annemarie Gruber
Andrea Amering
Christian Gruber
Franz Leonfellner
Franz Lahmer
Susanne Pilar
Mag. Sonja Schobersberger
Gabriele Maria Gruber
Andrea Arthofer
Florian Malfent
Johann Leopold Willnauer
Hildegard Peterseil
Lisa Grünberger
Konrad Grünberger
Mag. Nadine Maria Gumpenberger
Gerald Gumpenberger
Isolde Gumpenberger
Gemeinde Waldkirchen am Wesen
Sonja Schobersberger
Dr. Gabriele Gruber
Franz Haslmayr
Rudolf Allerstorfer
Franz Stirmayr
Hildegard Kaiser
Ernst Heinzl
Gottfried Ebner
Franz Schned
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management
Gutsverwaltung Graf Ledebur
Stephan Graf von Ledebur-Wicheln

Kopie für Akt

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

